

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Sport- und Gemeinbedarf Gassen“ (Teilbereich A)

Stand

24.06.2024

Auftraggeber: Gemeinde Münstertal
Wasen 47
79244 Münstertal

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flawermuth.de

Bearbeitet: *Bleile* 12.06.2024

INHALTSVERZEICHNISS

1 Einleitung	3
2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange	4
2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt	4
2.2 Geologie/Boden	8
2.3 Fläche	9
2.4 Klima / Luft	9
2.5 Wasser	10
2.5.1 Grundwasser	10
2.5.2 Oberflächenwasser	11
2.6 Landschafts- und Ortsbild	11
2.7 Landschaftsbezogene Erholung	12
2.8 Mensch/ Wohnen	13
2.9 Kultur- und Sachgüter	13
2.10 Sparsame Energienutzung	13
2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	14
3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	14
4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	15
5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- Durchführung der Planung	15
6 Darstellung der Alternativen	15
7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	15
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	16
9 Quellen	17

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (FLA Wermuth, Stand 15.05.2024)

Anlage 2: Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1 Einleitung

Der vorliegende Fachbeitrag ist Bestandteil der 1. Bebauungsplanänderung und der örtlichen Bauvorschriften „Sport- und Gemeinbedarf Gassen“ (Teilbereich A) in Münstertal und wird diesem angehängt.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Ziel der Änderungen ist der nach wie vor sehr großen Nachfrage an Kindergartenplätzen in Münstertal nachzukommen. Hierfür ist geplant, auf dem Flurstück Nr. 1033/2, Gemarkung Obermünstertal, den Kindergarten „Don Bosco“ in Form eines eigenständigen Gebäudes nach Norden hin zu erweitern (Abb. 1). Hierzu liegt bereits eine hochbauliche Planung vor, welche den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans jedoch nicht entspricht. Zum einen betrifft dies die überbaubare Grundstücksfläche und zum anderen die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen, welche durch die Erweiterung wegfallen. Darüber hinaus soll an der östlichen Grundstücksgrenze eine neue Wegeverbindung zwischen den geplanten Stellplätzen und dem neuen Gebäude geschaffen werden. Der Änderungsbereich weist insgesamt eine Flächengröße von ca. 1150 m² auf und ist Teil des rechtskräftigen BPL „Sport- und Gemeinbedarf Gassen“ von 1998.

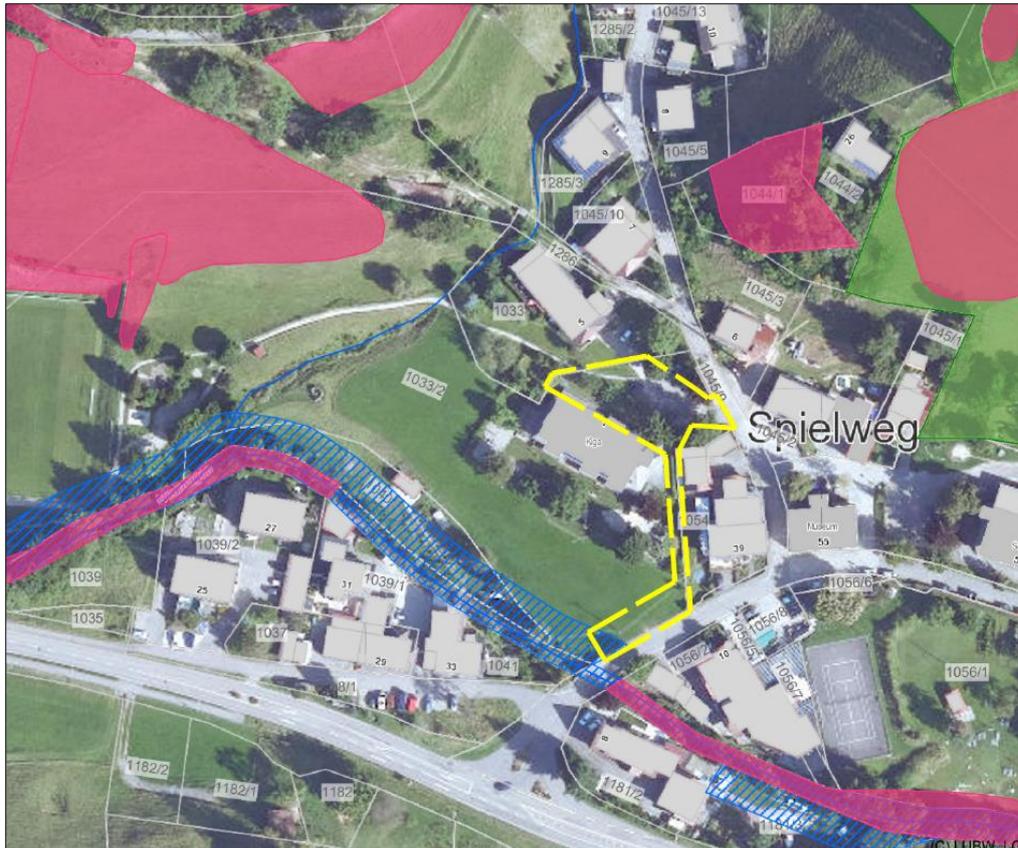


Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet) sowie geschützten Offenlandbiotope (rote Markierung), Landschaftsschutzgebiet (grüne Markierung) und FFH-Gebiet (blau-gestreifte Markierung).

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6 Abs. 5 Satz 3 und 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Dennoch sind die Umweltbelange einschließlich der artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt

Vorbemerkung:

Nachfolgend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das Planungsgebiet, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete:

Das Plangebiet liegt vollständig in dem **Naturpark** „Südschwarzwald“ (Nr. 6). Das nächstgelegene **Natura 2000 Gebiet ist das FFH-Gebiet** „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (Nr. 8211341), das angrenzend bzw. im Südwesten mit einem geringen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet** „Südschwarzwald“ (Nr. 8114441) liegt ca. 2 km östlich des Untersuchungsgebiets. In einen Umkreis von 150 m befinden sich folgende geschützte **Offenlandbiotope**: „Neumagen O Spielweg“ (Nr. 181133150050, ca. 10 m südlich), „Feldgehölze und Hecken N Spielweg“ (Nr. 181133150012, ca. 50 m), „Magerriese bei Spielweg“ (Nr. 381133150104, ca. 75 m nordöstlich), „Magerrasen am Hang östlich Spielweg“ (Nr. 181133150306, ca. 125 m nordöstlich), „Rotstraußgraswiese westlich Spielweg II“ (Nr. 381133150131, ca. 65 m nordwestlich), „Sumpf östlich Spielweg“ (Nr. 181133150007, ca. 115m nordöstlich), „Quellflur am Sportplatz Spielweg“ (Nr. 181123150778, ca. 130 m westlich) und „Felsen am Sportplatz Spielweg“ (Nr. 181123150777, ca. 140 m westlich). Das **Landschaftsschutzgebiet** „Schauinsland (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)“ (Nr. 3.15.032) liegt ca. 50 m östlich des Plangebiets. In einem Umkreis von 200 m nordöstlich, nordwestlich und westlich sowie südlich befinden sich **Biotopeverbunde** trockener, mittlerer sowie feuchter Standorte mit Kernflächen, Kernräumen und 500 m Suchräumen.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Eingriffe zum FFH-Gebiet wird eine FFH-Vorprüfung erstellt und zusammen mit dem Fachbeitrag und der Potentialabschätzung als gesondertes Gutachten eingereicht (s. Anlage 2). Von einer Beeinträchtigung anderer Schutzgebiete wird aufgrund der innerörtlichen Lage, bzw. Entfernung nicht ausgegangen.

Bestand:

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald auf der Gemarkung Obermünstertal auf dem Flurstück Nr. 1033/2. Westlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Gebäude und der Spielplatz des Kindergartens „Don Bosco“. Unterhalb davon eine artenreiche Fettwiese mit typischen Vertretern wie Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) aber auch Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) und Margariten (*Leucanthemum*), die mit einer Fläche von ca. 0,2 ha den südlichen Bereich der Planfläche ausmacht. Im Südosten des Plangebiets grenzt der „Spielweg“ an, während im Nord und Osten der „Kohlerweg“ sowie Wohnbebauungen angrenzen.

Der Geltungsbereich selbst besteht im nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 1033/2 aus einem Parkplatz mit Rasenpflastersteinen sowie einer sowohl oberhalb als auch unterhalb daran angrenzend kurz gehaltenen, artenarmen Fettwiese mit trittverträglichen Arten und verschiedenen Einzelbäumen mit einem BHD von ca. 40- 60 cm. Nach Süden hin liegt ein geringer Bereich des Kindergartenspielplatzes, bestehend aus einem kurzgehaltenen Trittrasen und verschiedenen Ziergehölzen sowie einer Hecke mit beispielsweise Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Lebensbaum (*Thuja spec.*) oder Efeu (*Hedera helix*) und einem großen Hartriegelstrauch innerhalb des Geltungsbereichs.

Bewertung:

Das Plangebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ – Blatt Süd, Sep. 2013) in einem Gebiet ohne Bewertung (Siedlungsflächen, bzw. Sonstige Freiraumbereiche). Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der vorgefundenen Strukturen von geringer (Parkfläche) bis mittlerer (Bäume, Fettwiese) ökologischer Bedeutung.

Artenschutz:

Es wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durch das Büro FLA Wermuth (Stand: 15.05.2024) durchgeführt, welche dem Bericht als Anlage beigefügt und auf die hiermit verwiesen wird (s. Anlage 1). Die Ergebnisse der planungsrelevanten Tiergruppen werden kurz vorgestellt.

Für die Artengruppe Amphibien und Krebse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Bauzeitlich zwischenzulagerndes Material wie Erd- und Steinhäufen, auf denen Ruderalvegetation aufkommen kann, stellt je nach Dauer der Lagerung potenzielle

Lockstrukturen für Amphibien bereit. Sollten über einen längeren Zeitraum (mind. eine Vegetationsperiode) entsprechende Strukturen zwischengelagert werden, so werden durch die Umweltbaubegleitung weitergehende Maßnahmen (Schutzzäune, Lebensraumentwertung usw.) festgelegt, um hier eine Nutzung durch Amphibien zu vermeiden.

- Während der Bauphase müssen Schadstoffeinträge (einschließlich des Abbruchmaterials) in das Gewässer sowie das Ufer vermieden werden.
- Bei Unfällen mit gewässergefährdenden Stoffen sind umgehend die Feuerwehrleitstelle, die staatliche Fischereiaufsicht sowie die Pächter zu informieren.
- Damit die Einwanderung von Amphibien in den Baustellenbereich verhindert werden kann, soll vor Eingriffsbeginn um den Wiesenbereich im Süden des Geltungsbereichs ein Amphibienschutzzaun angebracht werden.
- Die exakte Lage der Schutzzäune sowie der Tabuzonen wird vor Ort durch die Umweltbaubegleitung festgelegt.

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.
- Bei der Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

Eine Erhaltung von möglichst vielen Gehölzen ist wünschenswert. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Ausgleich im Sinne von Neupflanzungen von Bäumen und/ oder Hecken zu empfehlen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmit-

telbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Nächtliche Bauarbeiten sollten möglichst vermieden werden. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natrium dampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

Zusätzlich wird vom Artenschutz eine bauliche Integration von Vogelnistkästen und Fledermausquartieren – beispielsweise von Fassadennestern oder Einbaukästen bzw. Fassadenröhren oder -quartieren – in die neuen Gebäude zur Erhöhung des Brutplatzangebots bzw. der Quartierstrukturen empfohlen. Informationen dazu können auf der Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de/> abgerufen werden.

Für die Artengruppe Reptilien sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig **vor Eingriffsbeginn** und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.
- Eine Ansiedlung von Reptilien während der Bauzeit im Plangebiet muss unterbunden werden. Demzufolge ist während der Bauarbeiten das Neuschaffen geeigneter Habitats für Reptilien, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben zu vermeiden.
- Damit die Einwanderung von Reptilien in den Baustellenbereich verhindert werden kann, soll vor Eingriffsbeginn im Eingangs- sowie Spielplatzbereich Zentral des Geltungsbereichs ein Reptilienschutzzaun angebracht werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

Auswirkungen:

Durch die geplante Bebauung und Neuversiegelung sind hauptsächlich Flächen von geringer Naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen (kurz gehaltener Rasen, Spielplatz, bereits vorversiegelte Fläche). Lediglich die durch das Vorhaben wegfallenden Bäume und Hecken sowie der (allerdings sehr kleine) Bereich der artenreichen Fettwiese stellt aus naturschutzfachlicher Sicht Bereiche mittlerer Bedeutung dar. Es ist somit mit **geringen- mittleren** Auswirkungen auf das Schutzgut Arten/ Biotope zu rechnen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sind für die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Zur Minderung der Konflikte in dem Umweltbelang Arten und Biotope sind im Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung, Begrünung von Tiefgaragen sowie Strauch- und Baumpflanzungen vorgesehen.

2.2 Geologie/Boden

Bestand:

Geologie: Die im Plangebiet vorherrschende geologische Einheit ist laut digitaler Geologischer Karte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) im südlichen Teil des Geltungsbereichs „Auensand“ (Fein- bis Mittelsand, schluffig, schwach tonig, und Schluff, feinsandig; häufig schwach kiesig, lokal mit Kieslagen; z. T. schwach kalkhaltig, meist mehr oder weniger humos, graubraun bis gelbgrau.). Im nördlichen Teil liegt die geologische Einheit „Verwitterungs-/Umlagerungsbildung“ (Ton, Schluff, Sand, Kies und Steingeröll/Steingrus (meist Fließerden und Hangschutt, auch Verschwemmungssedimente), Gesteinsmaterial je nach Liefergebiet unterschiedlich) vor.

Boden: Der im Plangebiet entwickelte Bodentyp entspricht laut digitaler Bodenkarte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) im südlichen Teil des Geltungsbereichs der bodenkundlichen Einheit Brauner Auenboden-Auengley, Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden aus Auensand und -lehm. Im nördlichen Teil findet sich „anthropogen verändertes Gelände (Siedlung)“.

Bewertung:

Der Bodentyp „Siedlung“ beinhaltet Böden, die anthropogen stark verändert bzw. beeinträchtigt im Bereich von Siedlungen vorliegen. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung, Funktion im Wasserkreislauf, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, als Standort für Kulturpflanzen und Standort für die natürliche Vegetation, pauschal der Bewertungsklasse 1,0 („gering“) zuzuordnen (siehe Kapitel 4.1 in „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2012).

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ – Blatt Süd, Sep. 2013) hat das Plangebiet hinsichtlich des Schutzguts Boden keine bis sehr geringe Bedeutung. Dies sind Bereiche ohne Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden (versiegelte Flächen).

Auswirkungen:

Es sind Konflikte durch eine Neuversiegelung gegeben. Im nördlichen Teil handelt es sich hierbei um anthropogen stark veränderte, bzw. bereits teilversiegelte Böden. Die Eingriffe in den Umweltbelang Boden können hier als **gering** beschrieben werden und es werden **geringe** Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung in innerörtlicher Lage erwartet. In dem Bereich der artenreichen Fettwiese kommt es auf einer kleinen Fläche durch den Eingriff zu einer Versiegelung von hochwertigem Boden. Auf dieser, allerdings sehr kleinen Fläche, können die Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden als **hoch** beschrieben werden. Die Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden können durch Festsetzungen zur Begrünung/ Dachbegrünung/ Tiefgaragenbegrünung gemindert werden.

Nach § 1 und § 7 BBodSchG ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden zu achten.

2.3 Fläche

Bestand:

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Hochschwarzwald“ (Nr. 155) und in der Großlandschaft „Schwarzwald“ (Nr. 15). Bei der Fläche handelt es sich um eine ca. 0,115 ha große Fläche mit Wiese und Parkplatzbebauung. Das Plangebiet ist durch den Spielweg und Kohlerweg angeschlossen, wobei der mittlere Bereich an ein Wohngebiet und einen Kindergartenspielplatz angrenzt.

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Staufien – Münstertal zeigt für den betroffenen Bereich des Bebauungsplans „Sport- und Gemeinbedarf Gassen“ (Feststellungsbeschluss 12.06.1998) eine Gemeinbedarfsfläche Planung.

Auswirkungen:

Da es sich bei der geplanten Bebauung um eine Nachverdichtung einer Gemeinbedarfsfläche handelt, sind **geringe** Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche zu erwarten.

2.4 Klima / Luft

Bestand:

Das Plangebiet zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (ca. 2.600 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur im Untersuchungsgebiet beträgt 9,0°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 1.198 mm. Das Klima im Münstertal ist gemäßigt warm. Die Hauptwindrich-

tung im Plangebiet kommt aus südöstlicher Richtung. Von großer Bedeutung sind die im Gebiet nachts auftretenden, talabwärts gerichteten Bergwinde. Der Münstertäler Bergwind, in dessen Kaltluftabflussbahn das geplante Baugebiet liegt, ist ein stark ausgebildetes Bergwindsystem, das sich noch in Bad Krozingen nachweisen lässt.

Bewertung:

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut „Klima und Luft“ (Blatt Süd, Sept. 2013) des Landschaftsrahmenplans kommt dem Planbereich keine Bewertung (Siedlungsfläche) zu.

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein haben die erfassten Grünflächen klimaausgleichende Funktionen als Kaltluftentstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion von mind. $5 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{h}$.

Auswirkungen:

Durch die vorliegende Planung, mit Neuversiegelung einer kleinen öffentlichen Grünfläche im Süden des Plangebiets und im innerstädtischen Bereich, sind Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft von **geringer** Bedeutung. Der Verlust der bestehenden Grünfläche kann durch geeignete Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Baugebiets sowie durch die geplante Dach- und Tiefgaragenbegrünungen gemindert werden.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund bestehender Bodenverhältnisse ergeben sich daher hohe Risiken gegenüber Stoffeinträgen (s. Kapitel 2.2). Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bewertung:

Der nördliche Bereich des Plangebiets liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ – Blatt Süd, Sep. 2013) in einem Gebiet ohne Bewertung (Ortslage). Die im Süden des Geltungsbereichs gelegene Wiese befindet sich in einem Gebiet mit geringer bis keiner Bedeutung für das Schutzgut „Grundwasser“.

Auswirkungen:

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften besteht jedoch kein erhöhtes Risiko.

Durch die Neuversiegelung der Fläche sind die Auswirkungen auf den Umweltbelang Grundwasser von **geringer** Bedeutung.

2.5.2 Oberflächenwasser

Bestand:

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden, jedoch liegt der Neumagen in unmittelbarer Nähe.

Nach der Hochwassergefahrenkarte der LBUW liegt der Südwesten des Plangebiets im Bereich von Überflutungsflächen bei einem HQ100 sowie HQ-Extrem.

Der geplante Neubau nordöstlich des bestehenden Gebäudes ist nicht von einem Hochwasserfall tangiert. Insofern sind Belange des Hochwasserschutzes nicht betroffen. Allerdings liegt der geplante Parkplatz teilweise im HQ 100 bzw. im HQ extrem. (siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Bewertung:

Das Gebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Oberflächengewässer“ – Blatt Süd Sep. 2013) im Bereich ohne Bewertung.

Auswirkungen:

Auswirkungen baulicher Art sind dort zu erwarten, wo infolge von Grabungsarbeiten oder bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen das Oberflächenwasser verunreinigt wird. Das Risiko beschränkt sich vornehmlich auf den Zeitraum der Bautätigkeiten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist das Risiko zu relativieren.

Da im Plangebiet zwar keine Oberflächengewässer vorhanden sind, es aber zu den Fluss Neumagen angrenzt, sind **geringe negative** Auswirkungen auf den Umweltbelang Oberflächengewässer zu erwarten.

2.6 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald auf der Gemarkung Obermünstertal und grenzt im Südosten an den Spielweg und im Nordosten an den Kohlerweg an. Im Norden, Osten sowie Süden des Plangebiets grenzen bestehende Bebauungen an, während im Südwesten das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ und eine artenreiche Fettwiese angrenzen. Die Fläche selbst besteht aus einem im Norden des Plangebiets gelegenen Parkplatz, einem im Osten gelegenen Teilbereich des Kindergartenspielplatzes und einem geringen Teil der im Süden gelegenen artenreichen Fettwiese. Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Hochschwarzwald“ (Nr. 155) und in der Großlandschaft „Schwarzwald“ (Nr. 15).

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit mittlerer Bewertung und kleinräumiger Erlebnisqualität wie strukturarmer Offenlandgebiete mit mäßig intensiver Nutzung.

Auswirkungen:

Durch die geplante Bebauung geht eine kleine, nicht bewirtschaftete Grünfläche zwischen bebauten Siedlungsraum verloren. Dadurch dass sich die Fläche im Norden des Plangebiets sehr gut in den bereits vorhandenen Parkplatz integriert, die im Süden gelegene Fläche eine Lücke zwischen bestehender Bebauung schließt und es sich dabei hauptsächlich um einen Parkplatz handelt, ist nur mit **geringen** Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild zu rechnen.

2.7 Landschaftsbezogene Erholung

Bestand:

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald auf der Gemarkung Obermünstertal und grenzt im Südosten an den Spielweg und im Nordosten an den Kohlerweg an. Im Norden, Osten sowie Süden des Plangebiets grenzen bestehende Bebauungen an, während im Südwesten das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ und eine Fettwiese angrenzen.

Vorbelastung:

Angrenzend zum nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Kindergarten, der sich durch seinen wöchentlichen Betrieb auszeichnet.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit mittlerer Bewertung und kleinräumiger Erlebnisqualität wie strukturarmer Offenlandgebiete mit mäßig intensiver Nutzung.

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage zwischen bestehender Bebauung und Straßen kann der bisherige landschaftsbezogene Erholungswert als gering bezeichnet werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind deshalb auch nur **geringe** Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung zu erwarten.

2.8 Mensch/ Wohnen

Bestand:

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald auf der Gemarkung Obermünstertal und grenzt im Südosten an den Spielweg und im Nordosten an den Kohlerweg an.

Vorbelastung:

Angrenzend zum nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Kindergarten, der sich durch seinen wöchentlichen Betrieb auszeichnet.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit mittlerer Bewertung und kleinräumiger Erlebnisqualität wie strukturarmer Offenlandgebiete mit mäßig intensiver Nutzung.

Auswirkungen:

Während der temporären Bauphase ist vor allem für die direkt angrenzende Wohnbebauung mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Diese sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen. Anlagebedingt sind kleine Beeinträchtigungen zu erwarten, da es sich im Süden des Plangebiets um eine Neuversiegelung von einer ökologisch mittelwertigen Fläche handelt, die jedoch klein ist. Durch die Planung ist insgesamt mit **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Wohnen zu erwarten.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – September 2013) sind im Plangebiet keine archäologischen Kulturdenkmäler verzeichnet.

Auch nach den „Raumbedeutsame Kulturdenkmale“ in der Region Südlicher Oberrhein (Maßstab 1 : 100.000) sind im Plangebiet keine Kulturdenkmale verzeichnet.

Bewertung

Durch die Bebauungsplanänderung sind derzeit **keine** Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Archäologische Funde oder Befunde können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.10 Sparsame Energienutzung

Anlagen, die zur regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik) sind im Plangebiet zulässig und werden ausdrücklich befürwortet.

2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über den bereits bestehenden Anschluss an das Leitungs- und Kanalnetz (Wasser, Schmutzwasser u.a.) der Stadt Staufen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Darstellung der Alternativen

Hinsichtlich der Darstellung der Alternativen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist in Anwendung von § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich. Dennoch sind die Umweltbelange, einschließlich der artenschutzrechtlichen Belange, zu berücksichtigen.

Es sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, die unter Kapitel 2.1 und in der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung (s. Anlage 1) erläutert werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) kann bei Einhaltung und Umsetzung aller formulierten Maßnahmen sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald auf der Gemarkung Obermünstertal. Zu aktuellem Zeitpunkt kann es als Parkplatz mit angrenzender kurzgehaltener Fettwiese und Einzelbäume sowie Spielplatz mit Heckenstrukturen und einer artenreichen Fettwiese charakterisiert werden. Im Südosten grenzt das Gebiet an den Spielweg mit Wohnbebauung, im Nordosten an den Kohlerweg und Wohnbebauung an. Südlich erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 8211341 „Markräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Weiter westlich liegt die Sportanlage der Gemeinde Münstertal, nordwestlich der Fläche befinden sich bewirtschaftete Wiesen die teilweise als geschützte Biotope ausgewiesen sind.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück Nr. 1033/2 (Gemarkung Obermünstertal) und hat eine Gesamtgröße von etwa 1150 m².

Im Hinblick auf den Umweltbelang **Arten/Biotope** sind durch die Neuversiegelung und den damit einhergehenden Wegfall von artenschutzfachlichen geringen bis mittelwertigen Biotoptypen eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung zu erwarten. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sind für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Für die Umweltbelange **Geologie/Boden** und **Fläche** sind durch die Planung geringe sowie für den Umweltbelang **Klima/Luft** ebenfalls geringe Auswirkungen zu erwarten. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang **Grundwasser** Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist das Risiko zu relativieren. **Oberflächenwasser** sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Während der temporären Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch/Wohnen** zu erwarten. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Hinblick auf die Umweltbelange **Landschafts- und Ortsbild, landschaftsbezogene Erholung** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Schutzgut **Kultur-/Sachgüter** sind nach derzeitigem Planungsstand ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten.

9 Quellen

- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2021): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg Maßstab 1:50.000.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2021): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg Maßstab 1:50.000.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2005): Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern. Leitfaden Teil 1 - Grundlagen. Karlsruhe
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2006): Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern. Leitfaden Teil 2 - Umgehungsgewässer und fischpassierbare Querbauwerke. Karlsruhe
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (FUBW) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. *Das richtige Grün am richtigen Ort. Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege, 1(1).*“
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2007): Gehölze an Fließgewässern. Karlsruhe
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2015): Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg. Anforderungen und praktische Umsetzung. Karlsruhe
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2018): Arten, Biotop, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Weinheim.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet 8211-341 Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen - bearbeitet von faktorgruen
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet 8211-341 Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen -Karte 2 Bestands- und Zielekarte Lebensraumtypen/ Lebensstätten der Arten- bearbeitet von faktorgruen
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- SCHRÖDTER W. (2004). Umweltbericht in der Bauleitplanung (Bd. 1. Auflage). Bonn: Dt. Volksheimstättenwerk
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband.